



Bundesnetzagentur

20 Jahre

Verantwortung
für Netze



Ergänzender Hinweis zur Entschädigung bei direktvermarkteten EE-Anlagen nach dem Einspeisemanagement- Leitfaden 3.0



Oktober 2018



Rechtsnatur des ergänzenden Hinweises

Der ergänzende Hinweis zum Einspeisemanagement-Leitfaden dient der begleitenden Erläuterung der Aussagen des Leitfadens zu zwei häufig aufgeworfenen Verständnisfragen aus der Praxis. Er konkretisiert - übereinstimmend mit den Aussagen des Leitfadens - das Grundverständnis der Bundesnetzagentur. Der ergänzende Hinweis dient, wie der Leitfaden selbst, den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Er stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Er soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG an diesem Hinweis und den entsprechenden Aussagen im Leitfaden orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf diese Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichende Erkenntnis ergibt.

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

E-Mail: eeg-einspeisemanagement@bnetza.de

Einspeisemanagement-Leitfaden 3.0 sowie ergänzender Hinweis:

www.bundesnetzagentur.de/einspeisemanagement

Leitfäden und Hinweise zum Bereich der EEG/KWKG-Aufsicht:

www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise

1 Bestimmung der Entschädigungshöhe bei Direktvermarktungs-Konstellationen mit Bilanzkreisverantwortung eines Dritten

Die Bundesnetzagentur wurde gefragt, inwieweit die Ausführungen im Kapitel 2.4.2.1 auch Anwendung finden, wenn nicht der Anlagenbetreiber, sondern ein Dritter (i.d.R. ein vom Anlagenbetreiber beauftragtes Direktvermarktungsunternehmen) die Bilanzkreisverantwortung für den eingespeisten Strom trägt.

Die Ausführungen im Kapitel 2.4.2.1, die eine Entschädigung des Monatsmarktwerts nicht vorsehen, sondern stattdessen eine Berücksichtigung der zusätzlichen und ersparten Aufwendungen durch Bilanzkreisabweichungen, gelten zunächst ausdrücklich nur für Anlagenbetreiber, die zugleich selbst die Bilanzkreisverantwortung für die Einspeisestelle tragen. Inwieweit die Ausführungen im Kapitel 2.4.2.1 auf Anlagenbetreiber, die keine eigene Bilanzkreisverantwortung tragen, übertragbar sind, ist im Kapitel 2.4.2.2 beschrieben. Die Anwendbarkeit des Kapitels 2.4.2.1 ist zunächst davon abhängig, ob man die Grundsätze der Drittschadensliquidation auf den Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 1 EEG anwendet.

Die Frage ist juristisch umstritten. Die Bundesnetzagentur hat ihre Auffassung zur Anwendbarkeit im Entwurf des Leitfadens zur Diskussion gestellt. Die in der Konsultationsfassung geschilderte Anwendung der Grundsätze der Drittschadensliquidation führt auch aus heutiger Sicht der Bundesnetzagentur zu sachgerechten Ergebnissen. Sie muss aber auch anerkennen, dass es abweichende Rechtsansichten gibt, die juristisch ebenfalls vertretbar sind. Insoweit sei z. B. auf das im Leitfaden (S. 42) zitierte Urteil des LG Bayreuth verwiesen.

Im Leitfaden enthält sich die Bundesnetzagentur daher einer abschließenden rechtlichen Vorgabe zu der Streitfrage. Die Möglichkeit bleibt jedoch in Kapitel 2.4.2.2 angelegt, nicht aber festgeschrieben. Von daher stehen beide juristischen Meinungen, deren Konsequenzen für die Entschädigungshöhe in im Folgenden näher dargestellt werden, im Einklang mit dem Einspeisemanagement-Leitfaden. (vgl. Kapitel 3.2.3. zur Darlegung von Abweichungen in Netzentgeltverfahren).

1.1 Eine juristische Meinung : Anwendbarkeit der Grundsätze der Drittschadensliquidation

Wenn man die Anwendbarkeit der Grundsätze der Drittschadensliquidation bejaht, gelten die Grundsätze des Kapitels 2.4.2.1.

Der Inhalt des Vertrages zwischen Direktvermarktungsunternehmen und Anlagenbetreiber ist für die Höhe der Einspeisemanagemententschädigung unerheblich.

1.2 Andere juristische Meinung: keine Anwendbarkeit der Grundsätze der Drittschadensliquidation

Lehnt man die Anwendung der Grundsätze der Drittschadensliquidation ab, kommt es grundsätzlich auf die Einnahmen des Anlagenbetreibers an, die er nach dem Kaufvertrag – in der Regel ist dies der Direktvermarktungsvertrag zwischen Direktvermarktungsunternehmen und Anlagenbetreiber – ohne die Einspeisemanagement-Maßnahme erzielt hätte und die ihm infolgedessen entgehen.

Wie die folgenden beiden Fallkonstellationen verdeutlichen, eröffnet dies den Parteien einen vertraglichen Gestaltungsspielraum, ob Aufwendungen für Bilanzkreisabweichungen infolge des Einspeisemanagements

zulasten des Anlagenbetreibers gehen und somit im Rahmen der Entschädigung geltend gemacht werden können oder nicht. Wie in allen Konstellationen gilt auch hier, dass durch die Einspeisemanagement-Entschädigung eine „Doppelerstattung“ von Aufwendungen für Bilanzkreisabweichungen einerseits und von entgangenen Markterlösen andererseits nicht erfolgt. Die Marktprämie zählt nicht zu den Markterlösen und bleibt in beiden Fällen als entgangene Einnahme zu berücksichtigen.

Fall 1: Der Anlagenbetreiber trägt keine Bilanzkreisrisiken infolge von Einspeisemanagementmaßnahmen

Sieht der Kaufvertrag/Direktvermarktungsvertrag vor, dass die durch Einspeisemanagement verursachten Bilanzkreisabweichung keinen Einfluss auf Ansprüche des Anlagenbetreibers gegen das Direktvermarktungsunternehmen haben, wird die Entschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels 2.4 ohne die speziellen Ausführungen des Kapitels 2.4.2.1 berechnet.

Als entgangene Einnahmen können daher zusätzlich zu der entgehenden Marktprämie auch entgehende Erlöse aus dem Kaufvertrag/Direktvermarktungsvertrag angerechnet werden. Der Ansatz von zusätzlichen Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen kommt in dieser Fallkonstellation nicht in Betracht.

Beispiel: Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, dass allein für tatsächlich gelieferte Energiemengen der Kaufpreis gezahlt wird. Wird also im Rahmen des Einspeisemanagements die Anlage vollständig abgeregelt, finden keine Zahlungen zwischen den Vertragsparteien statt.

Maßgeblich für die Entschädigung ist in diesem Fall der Kaufpreis, den der Anlagenbetreiber ohne die Einspeisemanagement-Maßnahme eingenommen hätte: Haben sich die Vertragsparteien z. B. auf einen Kaufpreis in Höhe des Monatsmarktwerts geeinigt, entgehen dem Anlagenbetreiber Einnahmen in Höhe des Monatsmarktwerts zuzüglich der Marktprämie. Haben sich die Parteien auf einen niedrigeren Kaufpreis geeinigt – z. B. Monatsmarktwert abzüglich einer Risikoprämie – kommt es auf den vereinbarten niedrigeren Kaufpreis an. Haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass ein Kaufpreis in Höhe des anzulegenden Wertes gezahlt wird, der Anlagenbetreiber aber die Marktprämie an das Direktvermarktungsunternehmen abzuführen hat, ist der maßgebliche Kaufpreis der anzulegende Wert abzüglich der Marktprämie.

Fall 2: Der Anlagenbetreiber trägt die Bilanzkreisrisiken infolge von Einspeisemanagementmaßnahmen

Soweit im Kaufvertrag/Direktvermarktungsvertrag vorgesehen ist, dass sich durch Einspeisemanagement verursachte Bilanzkreisabweichungen auf die Ansprüche des Anlagenbetreibers gegen das Direktvermarktungsunternehmen auswirken und er somit Risiken in Folge von Bilanzkreisabweichungen im Verhältnis zum Direktvermarktungsunternehmen trägt, können sich diese Bilanzkreisabweichungen auch auf die Entschädigung auswirken, allerdings begrenzt auf das angemessene Maß.

Beispiel: Sieht der Kaufvertrag/Direktvermarktungsvertrag vor, dass im Falle von Einspeisemanagementmaßnahmen der gewöhnliche Kaufpreis auch für die infolge der Abregelung nicht erzeugte Energiemenge (Ausfallarbeit) gezahlt wird, der Anlagenbetreiber aber im Gegenzug die Aufwendungen und Einnahmen des Direktvermarktungsunternehmens/Bilanzkreisverantwortlichen infolge der durch die Einspeisemanagementmaßnahme verursachten Bilanzkreisabweichung trägt und erhält, sind diese Positionen grundsätzlich im Rahmen der Berechnung der entgangenen Einnahmen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Aufwendungen und Einnahmen aufgrund solcher vertraglichen Vereinbarungen zur Übernahme von Risiken (und Chancen) von durch Einspeisemanagement verursachten Bilanzkreisabweichungen durch den Anlagenbetreiber ist jedoch beschränkt durch das angemessene Maß. Das angemessene Maß ist anhand der Ausführungen des Kapitels 2.4.2.1 zu bestimmen. Die Aufwendungen und Einnahmen können mit anderen Worten nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Gesamthöhe der Entschädigung für die Einspeisemanagementmaßnahme dadurch nicht die Entschädigung übersteigt, die nach den Ausführungen des Kapitels 2.4.2.1. bei eigener Bilanzkreisverantwortung zu zahlen wäre (vgl. Kapitel 2.4.2.2).

Beispiel: Sieht der Kaufvertrag/Direktvermarktungsvertrag im obigen Beispiel vor, dass die Aufwendungen und Einnahmen infolge der durch Einspeisemanagementmaßnahmen verursachten Bilanzkreisabweichungen, die der Anlagenbetreiber im Verhältnis zum Direktvermarktungsunternehmen trägt und erhält, entsprechend den Ausführungen des Kapitel 2.4.2.1 des Einspeisemanagement-Leitfadens zu bestimmen sind, ist automatisch sichergestellt, dass das angemessene Maß eingehalten bleibt. Ist in dem Kaufvertrag/Direktvermarktungsvertrag z.B. eine abweichende Zahlung für den Fall der Bilanzkreisabweichungen vorgesehen, wäre diese insoweit berücksichtigungsfähig, als die Gesamthöhe der Entschädigung für die jeweilige Einspeisemanagementmaßnahme nicht die Höhe, die sich bei Anwendung der Ausführungen des Kapitels 2.4.2.1 ergeben würden, überschreitet.

2 Übergangsfrist für die Anwendung des Leitfadens

Ferner wurde die Bundesnetzagentur gefragt, ob eine Übergangsfrist für die Anwendung des Leitfadens im Hinblick auf die Entschädigung bei direktvermarkteten EE-Anlagen gelten würde.

Eine Übergangsfrist zur Anwendung des Leitfadens ist nicht vorgesehen.

Hält man die Grundsätze der Drittschadensliquidation für anwendbar, ist für die behördliche Gewährung eines „Übergangszeitraums“ rechtssystematisch kein Raum. Die Frage der Anwendbarkeit der Grundsätze der Drittschadensliquidation ist eine juristische Auslegungsfrage. Es geht also nicht darum, den rechtlichen Zustand zu ändern oder neu zu regeln – dazu ist die Bundesnetzagentur nicht befugt –, sondern um das Verständnis vom Inhalt der bereits geltenden Rechtslage. Allerdings hält es die Bundesnetzagentur für vertretbar, bereits abgerechnete Einspeisemanagement-Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen unangetastet zu lassen (Kapitel 2.4.2.3).

Ist man dagegen der Auffassung, dass die Grundsätze der Drittschadensliquidation keine Anwendung finden, bedarf es grundsätzlich auch keiner „Übergangsregelung“. Denn, wie oben gezeigt, können die Vertragsparteien des Kaufvertrags/Direktvermarktungsvertrags durch eine Änderung ihrer Verträge selbst bestimmen, ob und ab wann Risiken durch Bilanzkreisabweichungen infolge von Einspeisemanagementmaßnahmen vom Anlagenbetreiber zu tragen und dadurch im Rahmen der Entschädigung zu berücksichtigen sind. Ein behördlicher Eingriff in das Vertragsverhältnis ist weder erforderlich noch angebracht. Darüber hinaus gilt auch in diesem Fall, dass die Bundesnetzagentur nicht dazu befugt ist, Übergangsfristen für die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben zu schaffen.